

S a t z u n g

des Seniorenbeirats für den Landkreis Ammerland

Auf Grund der §§ 10, 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 12. Juli 2012 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ältere Menschen bilden einen stets wachsenden Anteil unserer Gesellschaft. Im Sinne einer umfassenden Bürgerorientierung sind ihre Interessen bei der Meinungsbildung und Beschlussfassung auch auf kommunaler Ebene angemessen zu berücksichtigen. Seniorenbeiräte sind in diesem Zusammenhang Ausdruck des Wunsches und des Anspruchs älterer Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen, ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen selbst zu vertreten und das Gemeinwesen mit ihrem Wissen, ihrer Erfahrung und durch aktive Teilnahme wirkungsvoll zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Die Kommunale Selbstverwaltung gewinnt damit ihrerseits eine wichtige Unterstützung für ihre Arbeit. Dies gilt besonders für die Bewältigung neuer Aufgabenstellungen angesichts des fortschreitenden demografischen Wandels in unserer Gesellschaft.

§ 1

Name und Stellung

1. Der Beirat führt den Namen „Seniorenbeirat für den Landkreis Ammerland“ oder kurz „Kreissenorenbeirat“.
2. Der Kreissenorenbeirat ist selbstständig, parteipolitisch und konfessionell neutral und verbandsunabhängig. Er arbeitet ehrenamtlich, erhält keine Weisungen und ist nicht weisungsbefugt.
3. Der Beirat vertritt die Interessen der Mitbürgerinnen und Mitbürger des Landkreises Ammerland, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (i. F. Senioren).

§ 2

Aufgaben

1. Der Kreissenorenbeirat setzt sich für die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am Leben in der Gemeinschaft ein und wirkt damit der Gefahr der Isolierung entgegen.
2. Der Kreissenorenbeirat hat die Aufgabe, die Belange der Seniorinnen und Senioren auf Landkreisebene wahrzunehmen und den Kreistag sowie die Verwaltung im gesamten Bereich der Seniorenarbeit im Landkreis Ammerland zu beraten und zu unterstützen.
3. Er berät und unterstützt durch eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit staatliche und kommunale Stellen und arbeitet mit den Trägern der freien

Wohlfahrtsverbände bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben in der Seniorenarbeit zusammen.

4. Er berät und unterstützt die Schaffung und Vermittlung von Fortbildungsmöglichkeiten für ehrenamtlich in der Seniorenarbeit Tätige.
5. Der Kreissenorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
6. Der Kreissenorenbeirat ist berechtigt, sich im Einzelfall von Dritten beraten zu lassen.

§ 3

Berufungsverfahren / Amtszeit

1. Der Kreissenorenbeirat besteht aus 12 Mitgliedern. Jede kreisangehörige Gemeinde benennt jeweils zwei Mitglieder sowie zwei Stellvertreter. Von den örtlichen Seniorenvertretungen benannte Personen sind zu berücksichtigen. Besteht keine örtliche Seniorenvertretung oder unterbreitet diese keinen Vorschlag, wählt die Gemeinde zwei geeignete Personen aus. Politische Mandatsträger dürfen nicht Mitglied im Kreissenorenbeirat sein.
2. Die Amtszeit des Kreissenorenbeirats entspricht der Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Ammerland. Die Berufung der Mitglieder des Kreissenorenbeirats durch den Kreistag erfolgt regelmäßig in der konstituierenden Sitzung zu Beginn einer jeden Wahlperiode. Die Mitglieder aus den jeweiligen Gemeinden bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger berufen sind.

§ 4

Vorsitz und Vorstand

1. Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter. Diese bilden gemeinsam den Vorstand.
2. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind für die Schriftführung bei den Sitzungen von Beirat und Vorstand verantwortlich. Die Geschäftsordnung kann abweichende Regelungen treffen.
3. Der Vorstand vertritt den Kreissenorenbeirat nach außen und ist für die Zusammenarbeit mit dem Landkreis verantwortlich. Er bereitet die Sitzungen des Beirats vor und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich. Darüber hinaus gibt er eigenverantwortlich die Stellungnahmen zu Förderanträgen nach der „Förderrichtlinie über die Bezuschussung der Fortbildung in der ehrenamtlichen Seniorenarbeit“ ab. Darüber hinaus hat der Vorstand grundsätzlich keine eigene Entscheidungskompetenz. Der Beirat kann ihm jedoch entsprechende Befugnisse durch Geschäftsordnung oder für den Einzelfall durch Beschluss übertragen.
4. Der Vorstand tritt formlos nach Bedarf, regelmäßig jedoch zur Vorbereitung der Beiratssitzungen zusammen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das allen Beiratsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 5

Sitzungen des Kreissenorenbeirats

1. Der Kreissenorenbeirat tagt regelmäßig viermal im Jahr. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Zu den Sitzungen können - insbesondere zur Erörterung von Fachfragen - Gäste hinzugeladen werden.
2. Der Kreissenorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Der Kreissenorenbeirat wird von der / dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden. Die Tagesordnung kann in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
4. Der Beirat tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Durch Beschluss kann für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte die Öffentlichkeit hergestellt werden.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
6. Aus dem Kreis der 12 Mitglieder der Gemeinden wählt der Kreissenorenbeirat seine Vertreter für die Gremienarbeit im Landkreis.

§ 6

Finanzen

1. Dem Kreissenorenbeirat wird jährlich auf Beschluss des Kreisausschusses ein Budget zur Verfügung gestellt, aus dem die Geschäftskosten des Kreissenorenbeirats zu bestreiten sind.
2. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Fahrtkosten. Der Gesamtbetrag der Fahrtkostenerstattung ist in dem Budget nach Abs. 1 enthalten.
3. Das dem Kreissenorenbeirat zur Verfügung gestellte Budget wird vom Landkreis Ammerland verwaltet.

§ 7

Geschäftsordnung

Der Kreissenorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung zur weiteren Regelung des Verfahrens und der Geschäftsverteilung geben. Im übrigen finden die Regelungen der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Ammerland in der jeweils gültigen Fassung ergänzende Anwendung, soweit sie auf die Arbeit in den Ausschüssen anzuwenden sind.

§ 8 Zusammenarbeit mit Kreistag und Verwaltung

1. Kreissenorenbeirat, Kreistag und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Seniorinnen und Senioren und des Gemeinwesens im Landkreis Ammerland zusammen.
2. Der Landkreis Ammerland unterstützt die Arbeit des Kreissenorenbeirats durch angemessene administrative und finanzielle Hilfen. Soweit im Einzelfall keine Förderrichtlinien oder Haushaltsansätze bestehen, entscheiden über finanzielle Zuwendungen die jeweils zuständigen Kreisgremien.

§ 9 Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung entscheidet der Kreistag im Benehmen mit dem Kreissenorenbeirat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westerstede, den 14.08.12

Jörg Bensberg, Landrat